

1. Ist das Gericht aufgrund von Feststellungen und Tatsachenwürdigungen, für die es allein zuständig ist, zu dem Ergebnis gekommen, daß die Anstellungsbehörde zum einen bei der Besetzung einer freien Planstelle im Rahmen ihres Ermessens beschlossen hatte, die Abwägung der Verdienste der Bewerber um die Beförderung oder Versetzung insbesondere auf der Grundlage eines Gesprächs mit jedem Bewerber vorzunehmen, und daß zum anderen das vorgesehene Prüfungsverfahren nicht eingehalten wurde, da nicht alle Bewerber angehört wurden, so war es zu dem Schluß berechtigt, daß die Entscheidung, die Bewerbung eines Beamten abzulehnen, der nicht zu einem Gespräch eingeladen worden war, rechtswidrig war. Das gegen das Urteil des Gerichts eingelegte Rechtsmittel ist daher unbegründet.

2. Die Anstellungsbehörde ist zwar nicht verpflichtet, Beförderungen oder Versetzungen den nicht berücksichtigten Bewerbern gegenüber zu begründen, aber sie hat ihre Entscheidung über die

Zurückweisung einer von einem nicht berücksichtigten Bewerber gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegten Beschwerde zu begründen, wobei die Begründung dieser Entscheidung mit der Begründung der Entscheidung zusammenfallen muß, gegen die die Beschwerde gerichtet war.

Es ist zwar richtig, daß die Anstellungsbehörde im allgemeinen nicht verpflichtet ist, auf eine Beschwerde zu antworten; etwas anderes gilt jedoch, wenn die mit der Beschwerde beanstandete Entscheidung nicht begründet ist, denn eine nach der Erhebung einer Klage erfolgende mit Gründen versehene Antwort würde weder in bezug auf den Betroffenen noch in bezug auf das Gericht ihren Zweck erfüllen.

Das gegen ein Urteil des Gerichts, mit dem eine solche unzureichende Begründung gerügt wird, eingelegte Rechtsmittel ist daher unbegründet.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-115/92 P *

I — Sachverhalt und Verfahren vor dem „....“

Aus dem Urteil des Gerichts vom 12. Februar 1992 in der Rechtssache T-52/90 (Cornelis Volger/Europäisches Parlament, Slg. 1992, II-121) ergibt sich folgendes:

1. Der Kläger, ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6 des Europäischen Parlaments, ist seit dem 1. Oktober 1981 der Generaldirektion Information und Öffentlichkeitsarbeit (GD III) zugewiesen.

* Verfahrenssprache: Französisch.

2. Mit der vorliegenden Klage begeht er die Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, mit der seine Bewerbung um die Planstelle eines Verwaltungsrats im Informationsbüro des Parlaments in Den Haag abgelehnt wurde, die unter der Nr. 6084 bekanntgegeben worden war.
3. Das Verfahren zur Besetzung der Planstelle, um die es im vorliegenden Fall geht, hat folgende Vorgeschichte. Beim Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Den Haag wurde am 1. Juni 1988 die Planstelle eines Hauptverwaltungsrats frei, die am 19. September 1988 Gegenstand einer internen Stellenbekanntgabe war. Da dem Parlament zufolge keiner der beiden Bewerber um diese Planstelle die gestellten Anforderungen erfüllte, wurde sie wieder der GD III zugewiesen. Am 28. November 1988 wurde eine neue Stellenbekanntgabe für das Büro in Den Haag veröffentlicht, diesmal für die Planstelle eines Verwaltungsrats. Auch hier konnte nach Ansicht des Parlaments keine Bewerbung angenommen werden, so daß am 2. Oktober 1989 unter der Nr. 6084 eine zweite Stellenbekanntgabe für die Planstelle eines Verwaltungsrats im Informationsbüro Den Haag veröffentlicht wurde. In dieser Stellenbekanntgabe wurde neben den nach der vorangegangenen Stellenbekanntgabe erforderlichen Qualifikationen und Kenntnissen eine gründliche Kenntnis der Informationsmittel und der parlamentarischen Systeme in den Niederlanden sowie des Aufbaus und der Tätigkeit der Gemeinschaft verlangt. Im Rahmen des durch die Stellenbekanntgabe Nr. 6084 eingeleiteten Verfahrens zur Besetzung der Planstelle erging die angefochtene Entscheidung.
- Unterdessen wurde die mit den genannten Stellenbekanntgaben ausgeschriebene Planstelle im Informationsbüro Den Haag vom 1. Oktober 1988 bis zum heutigen Tag nacheinander mit drei Bediensteten auf Zeit besetzt.
4. In der Stellenbekanntgabe Nr. 6084 teilte das Parlament mit, daß die „Anstellungsbehörde ... beschlossen [hat], das Verfahren zur Besetzung dieser Planstelle gemäß den Bestimmungen des Statuts zunächst durch Versetzung zu eröffnen. Falls die Planstelle in diesem Stadium nicht besetzt werden kann, werden die im Beamtenstatut vorgesehenen Möglichkeiten anderer Verfahren geprüft.“
- Neben der Stellenbekanntgabe Nr. 6084, mit der das Verfahren zur Besetzung im Wege der Versetzung eröffnet wurde, veröffentlichte das Parlament am selben Tag und für dieselbe Planstelle im Informationsbüro Den Haag in Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: Statut), der die Übernahme von Beamten anderer Organe betrifft, die Stellenbekanntgabe Nr. PE/A/136. Danach sollten die „auf diese Bekanntgabe eingereichten Bewerbungen ... nur berücksichtigt [werden], wenn die internen Verfahren nicht zum Ziel führen“.
5. Darüber hinaus beschloß das Parlament, ein allgemeines Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten niederländischer Sprache der Laufbahn A 7/A 6 durchzuführen und veröffentlichte zu diesem Zweck die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens Nr. PE/49/A (ABl. 1990, C 141, S. 24). In ihrer Sitzung vom 25. Juni 1990 benannte die Personalvertretung den Kläger als Mitglied des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren Nr. PE/49/A.

6. Der Kläger hatte seine Bewerbung um Versetzung auf die Planstelle als Verwaltungsrat im Büro in Den Haag am 3. Oktober 1989 im Anschluß an die Veröffentlichung der Stellenbekanntgabe Nr. 6084 eingereicht. Die Ablehnung dieser Bewerbung wurde ihm am 4. Juli 1990 durch ein Formblatt mitgeteilt, das ihm vom Einstellungsdienst übersandt wurde und auf die Entscheidung der Anstellungsbehörde hinwies, das externe Auswahlverfahren Nr. PE/49/A zu eröffnen.

Nach Angaben der Parteien hatte der Kläger im Juni 1989, noch vor der Veröffentlichung der Stellenbekanntgabe Nr. 6084 vom 2. Oktober 1989, mit dem Abteilungsleiter des Büros in Den Haag über seine mögliche Zuweisung an dieses Büro gesprochen.

7. Am 18. Juli 1990 legte der Kläger gegen die Entscheidung, mit der seine Bewerbung abgelehnt wurde, und gegen die Entscheidung, das externe Auswahlverfahren Nr. PE/49/A zu eröffnen, Beschwerde ein. Nach Angaben der Parteien informierte das Parlament die Personalvertretung von dieser Beschwerde und teilte ihr mit, daß sie sich auch gegen die Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens Nr. PE/49/A richte.

8. Nach dem Ausbleiben einer ausdrücklichen Antwort des Parlaments auf die Beschwerde in der in Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Statuts vorgesehenen Frist von vier Monaten hat der Kläger mit Klageschrift, die am 18. Dezember 1990 bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingegangen ist, die Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung seiner Bewerbung um die unter der Nr. 6084 bekanntgegebene Planstelle einerseits und der „Entscheidung des Parlaments, zur Besetzung dieser Planstelle

das externe Auswahlverfahren Nr. PE/49/A zu eröffnen“, andererseits beantragt.

9. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1990 hat der Präsident des Parlaments in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde an den Kläger eine Entscheidung gerichtet, mit der seine Beschwerde ausdrücklich zurückgewiesen wurde.

10. Aufgrund der in diesem Schreiben des Präsidenten des Parlaments gegebenen und in der beim Gericht eingereichten Klagebeantwortung wiederholten Erklärung, daß das allgemeine Auswahlverfahren Nr. PE/49/A nicht zur Besetzung der unter der Nr. 6084 bekanntgegebenen Planstelle diene, hat der Kläger in seiner Erwiderung den Antrag auf Aufhebung der Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens Nr. PE/49/A zurückgenommen.“

Unter diesen Umständen erhob der *Kläger* am 18. Dezember 1990 Klage, mit der er beantragte,

- „— die „Rücknahme“ seines Antrags auf Aufhebung des Auswahlverfahrens Nr. PE/49/A festzustellen;
- die Entscheidung des Parlaments über die Ablehnung seiner Bewerbung um die unter der Nr. 6084 bekanntgegebene Planstelle aufzuheben;
- das Parlament zu verurteilen, ihm zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens den Betrag von einem Ecu zu zahlen;
- dem Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen“.

Das Parlament beantragte,

Zum zweiten Klagegrund führt das Gericht aus:

- „— die Klage für unbegründet zu erklären;
- über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden“.

Zur Begründung der vor dem Gericht erhöhten Klage stützte der Kläger seinen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung seiner Bewerbung auf fünf Klagegründe: 1) Verstoß gegen Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts; 2) Fehlen einer ordnungsgemäßen Abwägung seiner Bewerbung und Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Beamten sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör; 3) Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 2 des Statuts; 4) Ermessens- und Verfahrensmißbrauch; 5) Verletzung der Fürsorgepflicht und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung. Zur Stützung seines Antrags auf Schadensersatz machte er geltend, er habe durch die vom Parlament begangenen zahlreichen Fehler und Rechtsverstöße einen immateriellen Schaden erlitten.

Mit Urteil vom 12. Februar 1992, das Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels ist, hob das Gericht die Entscheidung des Parlaments vom 4. Juli 1990, mit der die Bewerbung des Klägers um die unter der Nr. 6084 bekanntgegebene Planstelle abgelehnt wurde, auf und wies die Klage im übrigen ab.

Das Parlament beanstandet im Rahmen seines Rechtsmittels die Erwägungen, aus denen das Gericht dem zweiten und dem dritten Klagegrund gefolgt ist.

24. Zum zweiten Klagegrund ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Prüfung der Bewerbungen um Versetzung oder Beförderung gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts nach Artikel 45 des Statuts durchzuführen ist, der ausdrücklich eine „Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen, sowie der Beurteilungen über diese Beamten“ vorsieht.

In der Verpflichtung zur Durchführung dieser Abwägung kommt sowohl der Grundsatz der Gleichbehandlung der Beamten als auch der vom Gerichtshof im Urteil vom 13. Dezember 1984 in den verbundenen Rechtssachen 20/83 und 21/83 (Vlachos/Gerichtshof, a. a. O., Randnr. 19) anerkannte Grundsatz ihrer Anwartschaft auf eine Laufbahn zum Ausdruck.

25. Das Gericht hat daher zu prüfen, ob der Beklagte im Rahmen der Ausübung seines Ermessens eine ordnungsgemäße Abwägung der Bewerbung des Klägers um die unter der Nr. 6084 bekanntgegebene Planstelle vorgenommen hat.

26. Der Gerichtshof hat im Urteil vom 21. November 1991 folgendes entschieden: „Soweit ... die Organe der Gemeinschaft über einen solchen Beurteilungsspielraum verfügen, kommt eine um so größere Bedeutung der Beachtung der Garantien zu, die die Gemeinschaftsrechtsordnung in Verwaltungsverfahren gewährt. Zu diesen Garantien gehören insbesondere die Verpflichtung des zuständigen Organs, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalles zu untersuchen, das Recht des Betroffenen, seinen Standpunkt zu Gehör zu bringen, und das Recht auf eine ausreichende Begründung der Entscheidung. Nur so kann

der Gerichtshof überprüfen, ob die für die Wahrnehmung des Beurteilungsspielraums maßgeblichen sachlichen und rechtlichen Umstände vorgelegen haben' (Rechtssache C-269/90, Technische Universität München, Slg. 1991, I-5469).

27. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem gesamten Akteninhalt, daß die Anstellungsbehörde ihre Beurteilung der jeweiligen Verdienste der Bewerber namentlich auf ein Gespräch zwischen jedem von ihnen und dem für das Büro in Den Haag verantwortlichen Abteilungsleiter, Herrn Janssen, stützen wollte.

Der Präsident des Parlaments hat nämlich in seiner ausdrücklichen Antwort vom 20. Dezember 1990 auf die Beschwerde des Klägers erklärt, daß „die Verwaltung die Möglichkeiten für eine Versetzung genau geprüft“ habe. Zur Stützung dieser Behauptung brachte er vor, der Kläger habe „hierüber ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter des Büros in Den Haag geführt“. In diesem Schreiben heißt es weiter, der Abteilungsleiter habe die „Bewerbung [des Klägers] im Hinblick auf die nach der Stellenbekanntgabe erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse aufmerksam geprüft“. Aus den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben vom 5. und vom 27. September 1990, die im Anschluß an die Beschwerde des Klägers von der Generaldirektion Personal, Haushalt und Finanzen und von der Generaldirektion Information und Öffentlichkeitsarbeit an den Juristischen Dienst gerichtet worden waren, geht ebenfalls hervor, daß die Anstellungsbehörde beschlossen hatte, die Abwägung der Bewerbungen um

die streitige Planstelle namentlich auf der Grundlage eines Gesprächs jedes Bewerbers mit dem Abteilungsleiter des Büros in Den Haag vorzunehmen. So heißt es in dem Schreiben vom 5. September 1990: „Die betroffene Generaldirektion ließ ... [die Generaldirektion Personal, Haushalt und Finanzen] wissen, daß ein Gespräch mit den Bewerbern geführt wurde.“ Im Schreiben vom 27. September 1990 wird ausgeführt: „Herr ... Janssen, Leiter des Büros in Den Haag, hat die Akten der drei Bewerber geprüft und mit jedem von ihnen ein Gespräch geführt.“

28. Das Gericht stellt fest, daß die von der Anstellungsbehörde im vorliegenden Fall vorgesehene Art und Weise der Abwägung der Bewerbungen in bezug auf den Kläger nicht eingehalten wurde. Anders als mit den übrigen Bewerbern hat nämlich der Abteilungsleiter des Büros in Den Haag mit ihm nach der Einreichung seiner Bewerbung um die unter der Nr. 6084 bekanntgegebene Planstelle kein Gespräch geführt.

Das informelle Gespräch zwischen dem Kläger und Herrn Janssen im Juni 1989 fand vor der Veröffentlichung der Stellenbekanntgabe Nr. 6084 und ohne Bezug zu einem früheren Verfahren zur Besetzung der streitigen Planstelle statt. Unter diesen Umständen steht fest, daß dieses Gespräch zwischen Herrn Janssen und dem Kläger — auch wenn es sich auf die Möglichkeiten der Einweisung des Klägers in die freie Planstelle im Büro in Den Haag bezogen haben mag — nicht geeignet war, dem Kläger die Geltendmachung seiner Verdienste im Hinblick auf die

Kenntnisse und Qualifikationen zu ermöglichen, die in der erst später, am 2. Oktober 1989 veröffentlichten Stellenbekanntgabe Nr. 6084 verlangt wurden. Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, daß die Bekanntgabe Nr. 6084 die Bewerbungen um die fragliche Planstelle an zusätzliche, strengere Voraussetzungen knüpfte als die vorangegangene, am 28. November 1988 veröffentlichte Stellenbekanntgabe. Daraus folgt, daß Herr Janssen nicht in der Lage war, den Standpunkt des Klägers zu erfahren und dessen Verdienste und Qualifikationen im Hinblick auf die in der Stellenbekanntgabe Nr. 6084 aufgestellten Voraussetzungen zu beurteilen.

29. Angesichts dieser Umstände ist das Gericht der Ansicht, daß die Tatsache, daß das von der Anstellungsbehörde zur Besetzung der unter der Nr. 6084 bekanntgegebenen freien Stelle für die Prüfung der Bewerbungen festgelegte Verfahren beim Kläger nicht eingehalten wurde, geeignet war, die Interessen des Klägers zu beeinträchtigen und somit zur Ungültigkeit der angefochtenen Entscheidung zu führen (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 9. Juli 1987 in den verbundenen Rechtssachen 44/85, 77/85, 294/85 und 295/85, Hochbaum und Rawes/Kommission, Slg. 1987, 3259, Randnr. 19). Die in der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Anhörungsrechts der Beamten bestehende Rechtswidrigkeit des Verfahrens zur Prüfung der Bewerbungen nahm dem Kläger nämlich die Garantie für eine wirksame Abwägung seiner Bewerbung durch die Anstellungsbehörde.

30. Der zweite Klagegrund greift folglich durch.“

Zum *dritten Klagegrund* führt das Gericht aus:

36. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Anstellungsbehörde im Fall einer Entscheidung, mit der eine Bewerbung abgelehnt wird, zumindest im Stadium der Zurückweisung der Beschwerde gegen eine solche Entscheidung zu einer Begründung verpflichtet ist. Diese Auffassung entspricht Artikel 90 Absatz 2 des Statuts, der von der Anstellungsbehörde als Antwort auf eine Beschwerde eine „begründete Entscheidung“ verlangt. Da die Beförderungen und Versetzungen aufgrund einer Auslese vorgenommen werden, reicht es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes aus, daß sich die Begründung der Zurückweisung der Beschwerde auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen bezieht, von denen das Statut die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens abhängig macht.

37. Im vorliegenden Fall wurde dem Kläger vor der Klageerhebung keine begründete Zurückweisung seiner Beschwerde über sandt. Der Kläger rief das Gericht im Anschluß an das Schweigen der Anstellungsbehörde an, das nach Ablauf einer Frist von vier Monaten als stillschweigende Zurückweisung der Beschwerde galt. Erst nach der Erhebung der Klage vor dem Gericht hat das Parlament dem Kläger innerhalb der Klagefrist von drei Monaten ab der stillschweigenden Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde eine ordnungsgemäß begründete Zurückweisung übersandt.

38. Im übrigen könnte das Fehlen einer Begründung, das sich aus der stillschweigenden Zurückweisung der Beschwerde ergibt, nicht durch etwa in der angefochtenen Entscheidung selbst enthaltene fakultative Angaben geheilt werden.

Das Formular, mit dem die Anstellungsbehörde jedem Betroffenen das Ergebnis seiner Bewerbung mitteilte, weist nämlich drei Rubriken auf. Die erste war dazu bestimmt, den Bewerber über den Erfolg seiner Bewerbung zu unterrichten. Durch die zweite wurde ihm mitgeteilt, daß die Anstellungsbehörde seine Bewerbung für die Planstelle, die Gegenstand der Stellenbekanntgabe Nr. 6084 gewesen sei, nicht habe berücksichtigen können. In der dritten schließlich wurde ihm die Entscheidung mitgeteilt, das externe Auswahlverfahren PE/49/A zu eröffnen. Im Fall des Klägers wurde in dem ihm am 4. Juli 1990 übermittelten Formblatt das zu dieser dritten Rubrik und nicht das zur zweiten Rubrik gehörende Feld angekreuzt. Das beklagte Organ hat insoweit in seinen schriftlichen Erklärungen ohne weiteres eingeräumt, daß die bei der Antwort auf die Bewerbung des Klägers verwendete Formulierung unglücklich sei, da sie sich lese, als ob aufgrund der Bewerbung des Betroffenen beschlossen worden sei, das externe Auswahlverfahren PE/49/A zu eröffnen.

39. Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob das völlige Fehlen einer Begründung der Ablehnung der Bewerbung des Klägers durch die ausdrückliche Antwort des Parlaments auf die Beschwerde nach der Erhebung der vorliegenden Klage geheilt werden konnte.

40. Hierzu ist festzustellen, daß das völlige Fehlen der Begründung einer Entscheidung durch Erläuterungen der Anstellungsbehörde nach der Erhebung einer Klage nicht geheilt werden kann. In diesem Stadium würden solche Erläuterungen nicht mehr ihren Zweck erfüllen. Die Begründungspflicht, die sich aus Artikel 25 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 90 Absatz 2 des Statuts ergibt,

soll nämlich zum einen dem Betroffenen ausreichende Hinweise für die Beurteilung der Begründetheit der Ablehnung seiner Bewerbung sowie der Zweckmäßigkeit der Erhebung einer Klage vor dem Gericht geben und zum anderen dem Gericht die Ausübung seiner Kontrolle ermöglichen (vgl. Urteile des Gerichtshofes vom 26. November 1981 in der Rechtssache 195/80, Michel/Parlament, Slg. 1981, 2861, Randnr. 22, und vom 7. Februar 1990 in der Rechtssache C-343/87, Culin/Kommission, Slg. 1990, I-225, Randnr. 15).

Mit der Erhebung einer Klage endet somit die Möglichkeit für die Anstellungsbehörde, ihre Entscheidung durch eine begründete Zurückweisung der Beschwerde rechtmäßig zu machen. Da der betroffene Beamte berechtigt ist, das Gericht innerhalb der in Artikel 91 Absatz 3 des Statuts vorgeschriebenen Frist von drei Monaten zu dem Zeitpunkt anzurufen, der ihm am günstigsten erscheint, verfügt die Anstellungsbehörde grundsätzlich über eine Frist von vier Monaten, um eine begründete Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde zu treffen; nur solange der Betroffene nicht Klage erhoben hat, kann sich diese Frist auf bis zu sieben Monate verlängern.

41. Insoweit ist das Vorbringen des Parlaments zurückzuweisen, das insbesondere auf Artikel 91 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich des Statuts gestützt ist, der ausdrücklich die Möglichkeit der ausdrücklichen Beantwortung einer Beschwerde nach Ablauf der hierfür in Artikel 90 Absatz 2 dritter Gedankenstrich gesetzten Frist von vier Monaten vorsieht. Diese Bestimmung hat allein den Zweck, den Beamten eine erneute Klagefrist zu gewähren, wenn nach einer stillschweigenden eine ausdrückliche Entscheidung

über die Zurückweisung einer Beschwerde ergeht. Die der Anstellungsbehörde somit ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, das völlige Fehlen einer Begründung durch die ausdrückliche Beantwortung der Beschwerde zu heilen, ist daher untrennbar mit der Möglichkeit der Klageerhebung verbunden. Eine begründete Antwort, die nach der Erhebung einer Klage erginge, würde ihren Zweck nicht mehr erfüllen, der darin besteht, dem Betroffenen die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Klageerhebung und dem Gericht die Prüfung der Korrektheit der Begründung zu ermöglichen.

Die Ansicht des Parlaments ist auch deshalb zurückzuweisen, weil die Möglichkeit der Heilung des völligen Fehlens einer Begründung nach der Erhebung einer Klage den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör beeinträchtigen würde. Ihm stünde nämlich nur die Erwiderung zur Verfügung, um seine Argumente gegen die ihm erst nach der Einreichung der Klageschrift bekanntgewordene Begründung vorzutragen. Dadurch würde der Grundsatz der Gleichheit der Parteien vor dem Gemeinschaftsrichter beeinträchtigt.

42. Die Antwort des Parlaments vom 20. Dezember 1990, mit der die Beschwerde ausdrücklich zurückgewiesen wurde, kann somit nicht berücksichtigt werden. Der dritte Klagegrund, der sich auf die fehlende Begründung der Ablehnung der Bewerbung des Klägers bezieht, greift folglich durch.

43. Unter diesen Umständen ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben, ohne daß die beiden anderen vom Kläger angeführten Klagegründe geprüft werden müßten.“

II — Gegenstand des Rechtsmittels und Rechtsmittelanträge

Das Parlament hat mit Schriftsatz, der am 10. April 1992 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gegen das genannte Urteil des Gerichts, das dem Kläger am 14. Februar 1992 zugestellt worden ist, Rechtsmittel eingelegt mit der Begründung, daß das Urteil unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht ergangen sei.

Das Parlament beantragt,

- 1) die Entscheidung des Gerichts erster Instanz vom 12. Februar 1992 aufzuheben;
- 2) den vom Parlament in erster Instanz gestellten Anträgen zu folgen, d. h.:
 - die Klage für unbegründet zu erklären;
 - über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden;
- 3) über die Kosten dieses Verfahrens nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofes zu entscheiden.

Der Kläger beantragt,

- für Recht zu erkennen und zu entscheiden:
- Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

— Das Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

A — Zum Recht der Beamten, bei der Abwägung der Verdienste der Bewerber im Rahmen eines Verfahrens zur Besetzung einer freien Planstelle angehört zu werden

Mit Beschuß vom 30. September 1992 hat der Gerichtshof die Union Syndicale-Luxembourg als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen.

III — Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien

Das *Parlament* stützt sein Rechtsmittel auf zwei Gründe, die sich auf die Verletzung der aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu entnehmenden Grundsätze zum einen und der Bestimmungen des Statuts durch das Gericht zum anderen beziehen. Erstens habe das Gericht das Recht der Beamten, bei der Abwägung der Verdienste der Bewerber im Rahmen eines Verfahrens zur Besetzung einer freien Planstelle angehört zu werden, falsch gewürdigt. Zweitens habe es die in Artikel 25 Absatz 2 des Statuts enthaltene Begründungspflicht falsch ausgelegt, indem es entschieden habe, daß im Fall einer stillschweigenden Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde, die definitionsgemäß nicht begründet sei, die Möglichkeit für die Anstellungsbehörde, das völlige Fehlen einer Begründung durch eine ausdrückliche Beantwortung der Beschwerde zu heilen, mit der Erhebung einer Klage ende.

1. Das *Parlament* rügt zunächst, daß das Gericht das „Recht des Betroffenen, seinen Standpunkt zu Gehör zu bringen“, in der im Urteil vom 21. November 1991 in der Rechtssache C-269/90 (Technische Universität München, Slg. 1991, I-5469, Randnr. 14) definierten Form auf den Bereich der europäischen Verwaltung und des europäischen öffentlichen Dienstes erstreckt habe. In diesem Urteil habe sich der Gerichtshof jedoch mit einem „Verwaltungsverfahren, das komplexe technische Beurteilungen zum Gegenstand hat“ (Randnr. 13), beschäftigt; um ein solches handele es sich bei einem Verfahren zur Besetzung einer freien Planstelle nicht.

Das Parlament macht sodann geltend, daß die Rechtsprechung des Gerichtshofes im Bereich des öffentlichen Dienstes, wonach der Betroffene die Möglichkeit haben müsse, sich zu äußern, wenn die Verwaltung „eine Maßnahme trifft, welche Interessen eines einzelnen erheblich verletzen kann“ (vgl. Urteil vom 13. April 1978 in der Rechtsache 75/77, Mollet/Kommission, Slg. 1978, 897), auf einen Sachverhalt der vorliegenden Art nicht anwendbar sei.

Aus der Rechtsprechung zu den in den Artikeln 29 und 45 des Statuts geregelten Sachgebieten ergebe sich, daß sich die Prüfung der Rechtmäßigkeit im vorliegenden Fall allein darauf zu erstrecken habe, ob die Verwaltung, die über ein weites Ermessen verfüge, dieses Ermessen offensichtlich fehlerhaft ausgeübt habe (Urteile vom 16. Oktober 1990 in der Rechtsache T-128/89, Brumter/Rat, Slg. 1990, II-545, und vom 17. Januar 1992 in der

Rechtssache C-107/90P, Hochbaum/Kommission, Slg. 1992, I-157).

Weder das Statut noch die einschlägige Rechtsprechung verpflichteten die Verwaltung, die Bewerber vor der Besetzung einer Planstelle, sei es im Wege einer Versetzung, einer Beförderung oder eines Auswahlverfahrens, systematisch anzuhören (außer wenn eine solche Verpflichtung in der Stellenbekanntgabe enthalten sei). Beim Parlament gebe es keine Anweisung der zuständigen Stellen (Büro des Parlaments, Präsident, Generalsekretär, Generaldirektor der Verwaltung oder andere), die vorschreibe, daß im Rahmen der genannten Verwaltungsmaßnahmen ein vorheriges Gespräch stattzufinden habe. Die Stellenbekanntgabe Nr. 6084 (Anlage 2 zur Rechtsmittelschrift) habe im übrigen kein solches Verfahren vorgesehen. Die in Randnummer 27 des angefochtenen Urteils enthaltene Behauptung, die Anstellungsbehörde habe ihre Beurteilung der Verdienste der Bewerber auf ein Gespräch zwischen jedem von ihnen und dem Abteilungsleiter des Büros in Den Haag stützen wollen, sei daher unzutreffend.

Die Abwägung der Verdienste der Bewerber auf der Grundlage ihrer Beurteilungen sowie ihrer Befähigungen und Eigenschaften und im Hinblick auf die in der Stellenbekanntgabe genannten Voraussetzungen sei im vorliegenden Fall unter voller Beachtung der Artikel 43 und 45 des Statuts und der Rechtsprechung erfolgt.

Die Situation des Klägers und die des anderen Bewerbers um die freie Planstelle (mit dem der Leiter des Büros in Den Haag ein Gespräch geführt habe) seien völlig unterschiedlich. Der Kläger habe der Generaldi-

rektion Information und Öffentlichkeitsarbeit (GD III), zu der das Büro in Den Haag zähle, in dem die freie Planstelle zu besetzen gewesen sei, seit zehn Jahren angehört. Seine Fähigkeiten seien der gesamten Verwaltung dieser Generaldirektion, in der über ihn vier Beurteilungen erstellt worden seien, bestens bekannt gewesen. Die allgemeine Beurteilung seiner Bewerbung, wonach er der am schlechtesten beurteilte Beamte der gesamten Generaldirektion sei und daher nicht für eine freie Planstelle in einem Außenbüro vorgeschlagen werden könne, habe keinen Anlaß zu weiterer Prüfung gegeben. Der andere Bewerber habe dagegen niemals der GD III angehört. Die Verantwortlichen dieser Generaldirektion hätten deshalb nach der Prüfung seiner Beurteilung im Interesse einer ordnungsgemäßigen Verwaltung ein Gespräch mit ihm geführt.

Das Erfordernis der Abwägung der Verdienste der Bewerber habe es nicht ausgeschlossen, nur mit einem der Bewerber ein Gespräch zu führen, zumal ein Gespräch mit dem Kläger die auf viele Jahre der Zusammenarbeit gestützte Beurteilung der Verwaltung nicht hätte ändern können. Im übrigen sei es üblich, bei der Besetzung einer freien Planstelle nur diejenigen Bewerber zu laden, die eine erste Auswahl auf der Grundlage der Prüfung allein der Beurteilungen überstanden hätten. Jedenfalls hänge die Ordnungsgemäßheit der Abwägung der Verdienste der Bewerber nicht davon ab, daß sämtliche Bewerber von Amts wegen und in allen Stadien des Prüfungsverfahrens in der Sache genau gleich behandelt würden. Daher liege keine Ungleichbehandlung vor, wenn — wie im vorliegenden Fall — aus objektiven Gründen nur mit einem oder bestimmten Bewerbern ein Gespräch stattfinde, um im Hinblick auf die in der Stellenbekanntgabe

genannten Voraussetzungen die aus der Prüfung der Beurteilungen gewonnenen Erkenntnisse zu vertiefen.

2. Der *Kläger* vertritt die Ansicht, das Gericht sei zu Recht davon ausgegangen, daß die Garantien, die sich aus den in Artikel 45 des Statuts aufgeführten Grundsätzen ergäben, verletzt worden seien, denn er sei der einzige Bewerber, mit dem der für das Büro in Den Haag verantwortliche Abteilungsleiter kein Gespräch geführt habe, und er habe aus diesem Grund seine Verdienste im Hinblick auf die in der Stellenbekanntgabe gestellten Anforderungen nicht zur Geltung bringen können, obwohl die Anstellungsbehörde ihre Beurteilung der Verdienste der Bewerber namentlich auf dieses Gespräch habe stützen wollen, was vom Parlament im übrigen niemals bestritten worden sei.

Zur Abwägung der Verdienste der Bewerber führt er aus, das Parlament habe ein kritisches Urteil über ihn abgegeben, ohne den Akteninhalt vollständig zu berücksichtigen, und habe sich mit der Behauptung begnügt, daß er der mit Abstand am schlechtesten beurteilte Beamte in seiner ganzen Generaldirektion sei, ohne den Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Vor seiner Zuweisung zur GD III seien über ihn stets lobende Beurteilungen erstellt worden, und seine vor einigen Monaten erfolgte Versetzung zu dem dem Juristischen Dienst des Parlaments angeschlossenen Referat „Menschenrechte“ zeige, daß er die von einem Beamten für die Ausübung einer derart schwierigen Tätigkeit geforderten Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitze.

Wenn das Parlament schließlich Randnummer 27 des angefochtenen Urteils beanstände und geltend mache, daß die Anstellungsbe-

hörde nicht verpflichtet gewesen sei, den Abteilungsleiter des Büros in Den Haag mit allen Bewerbern ein Gespräch führen zu lassen, stütze es seine Argumentation auf eine Auslegung des vom Gericht im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalts.

Rechtsmittel könnten jedoch nur auf Gründe gestützt werden, die die Verletzung von Rechtsvorschriften beträfen; eine Rüge der vom Gericht getroffenen Sachverhaltsfeststellungen sei ausgeschlossen. Der Kläger schließt daraus, daß die Argumentation des Parlaments unzulässig sei und daher zurückgewiesen werden müsse.

B — *Zum Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 2 des Statuts*

1. Das *Parlament* führt aus, aus den Randnummern 39 bis 42 des angefochtenen Urteils ergebe sich, daß nach Ablauf der Frist von vier Monaten nach der Einlegung der Beschwerde jeder Beschwerdeführer das Gericht mit absoluter Gewißheit des Erfolgs anrufen könne, da eine stillschweigende Zurückweisung der Beschwerde vorliege und da diese Antwort definitionsgemäß nicht begründet sei.

Diese Auslegung, die die Rechtsprechung über die Nichtigkeit nicht begründeter Maßnahmen der Verwaltung auf den Bereich der Artikel 90 und 91 des Statuts übertrage, verstöße jedoch gegen den Zweck und die Systematik der im Statut vorgesehenen Rechtsbehelfe, denn das mit den Artikeln 90 und 91 geschaffene System solle eine gütliche Beilegung der Rechtsstreite sicherstellen.

Das Parlament wende sich nicht dagegen, daß der Beamte das Gericht zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von drei Monaten nach der stillschweigenden Zurückweisung seiner Beschwerde anrufen könne, sondern lediglich dagegen, daß die Erhebung einer Klage nach der vom Gericht aufgestellten These deswegen automatisch zur Aufhebung der angefochtenen Maßnahme führe, weil die stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung nicht begründet sei.

Eine solche Auslegung beruhe auf einem falschen Verständnis des Begriffs der stillschweigenden Zurückweisung einer Beschwerde und seiner Reichweite. Während das Statut nämlich ausdrücklich vorsehe, daß eine Beschwerde stillschweigend zurückgewiesen werden könne, ohne daß die Verwaltung deshalb irgendwelche Sanktionen hinnehmen müßte, setze das Gericht die stillschweigende Zurückweisung zu Unrecht einem Verfahrensmangel gleich, der die Aufhebung der Maßnahme zur Folge habe, gegen die die Beschwerde gerichtet sei.

Die stillschweigende Zurückweisung laufe aber dem Grundsatz der Verpflichtung zur Begründung von Maßnahmen der Verwaltung nicht zuwider, denn auch wenn eine dem Betroffenen förmlich mitgeteilte Begründung fehle, könne es tatsächlich eine Begründung geben. Im vorliegenden Fall sei die tatsächliche Begründung der stillschweigenden Zurückweisung der Beschwerde in der ausdrücklichen Entscheidung über die Zurückweisung enthalten.

Darüber hinaus habe die frühere Rechtsprechung in der stillschweigenden Zurückweisung einer Beschwerde nicht systematisch das Fehlen einer Begründung der ursprünglichen Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet gewesen sei, gesehen (Urteil vom 27. Oktober 1977 in der Rechtsache 121/76, Moli/Kommission, Slg. 1977,

1971, Randnr. 12). Mit der Erklärung schließlich, es sei, wenn eine ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung „keinen anderen Inhalt hat als die frühere stillschweigende Ablehnung, ... unerheblich, ob sich die Klage ausdrücklich gegen die eine oder die andere Entscheidung richtet“ (Urteil vom 21. Mai 1981 in der Rechtsache 156/80, Morbelli/Kommission, Slg. 1981, 1357), erkenne der Gerichtshof an, daß die stillschweigende Zurückweisung die rechtliche Bedeutung einer für sich genommen gültigen Entscheidung habe.

In Fällen wie dem vorliegenden, d. h., wenn ein Beamter die Zweckmäßigkeit einer Klage nicht habe beurteilen können und aufgrund des Schweigens der Anstellungsbehörde gezwungen gewesen sei, gerichtlich vorzugehen, um die Begründung für die angefochtene Maßnahme zu erfahren, bestehe die angemessene Lösung darin, die Kosten des Verfahrens automatisch dem Organ aufzuerlegen, aber die Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache nicht davon abhängig zu machen.

2. Der *Kläger* weist darauf hin, daß das Parlament nicht wie die Kommission ein Verfahren geschaffen habe, das es der Verwaltung und dem Beamten ermögliche, bei der Prüfung der von den Beamten eingelegten Beschwerden ihren jeweiligen Standpunkt geltend zu machen. Er stellt außerdem fest, daß er nach der Einlegung seiner Beschwerde weder von der Anstellungsbehörde noch von den Vertretern seiner Generaldirektion angehört worden sei.

Obwohl er seiner Anstellungsbehörde mitgeteilt habe, daß Nichtigkeitsklage erhoben werde, wenn nicht innerhalb von fünf Monaten nach der Einlegung seiner Beschwerde eine Antwort erfolge, habe das Parlament es in voller Kenntnis des Sachverhalts unterlassen, die nötigen Vorehrungen zu treffen,

damit ihm rechtzeitig eine ausdrückliche Zurückweisung übermittelt werde. Im vorliegenden Fall fehle der beschwerenden Maßnahme jede Begründung, und in den Akten sei nichts enthalten, das es ihm ermöglicht hätte, die Begründung für die ablehnende Entscheidung herauszufinden.

Da kein Zweifel bestehe, daß jeder Bedientste das Recht habe, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, sobald eine stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde vorliege, könne ebensowenig in Zweifel gezogen werden, daß es darauf hinauslaufen würde, eine rechtswidrige Entscheidung nach der Erhebung einer Klage rechtmäßig zu machen, wenn man einer Partei gestatten würde, die angefochtene Maßnahme, der jede Begründung gefehlt habe,

nach der Erhebung der Nichtigkeitsklage zu begründen. Daraus ergebe sich eine offenkundige Beeinträchtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Grundsatzes der Gleichheit der Parteien vor dem Gemeinschaftsrichter.

Schließlich wendet sich der Kläger gegen die vom Parlament als angemessen angesehene Lösung und stellt fest, daß der Hauptgegenstand einer Klage nichts mit der Verteilung der Kosten zu tun habe.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter